

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.10.2019

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz
(Niedersächsisches Verfassungsschutzänderungsgesetz)**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständigkeit

(1) ¹Verfassungsschutzbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz als eine dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport unmittelbar nachgeordnete Behörde. ²Sie wird von einem Präsidenten geleitet, der bei seiner Ernennung das 40. Lebensjahr vollendet haben muss. ³Der Präsident muss die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Deutsches Richtergesetz haben und über eine mindestens 5-jährige Berufspraxis als Richter oder unternehmerisch selbstständig tätiger Rechtsanwalt verfügen. ⁴Der Präsident hat parteipolitisch unabhängig zu sein. ⁵Demnach sind Personen von der Behördenleitung ausgeschlossen, die Mitglieder einer politischen Partei im Sinne des Parteiengesetzes sind oder in den letzten zehn Jahren vor der Ernennung waren. ⁶Der Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz ist vom Niedersächsischen Landtag mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder auf acht Jahre zu wählen. ⁷Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. ⁸Der Niedersächsische Landtag kann den Präsidenten mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder abberufen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer Polizeidienststelle nicht angegliedert werden.

(3) ¹Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Niedersachsen nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. ²Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Begründung

A. Anlass und Zweck des Gesetzes

I.

Neben der parlamentarischen und der justiziellen Kontrolle unterliegt der Landesverfassungsschutz der Exekutivkontrolle. Im Bereich der Exekutivkontrolle geht es immer um die Kontrolle innerhalb der Verwaltung selbst. Im Rahmen dieser verwaltungsinternen Kontrollinstanz muss zwischen behördeninterner Kontrolle, wozu die Kontrolle durch Vorgesetzte oder behördeninterne Beauftragte (z. B. durch den Datenschutzbeauftragten) gehören und der Kontrolle außerhalb der Behördensphäre im Rahmen der externen Selbstkontrolle der Verwaltung unterschieden werden. Die externe Selbstkontrolle wird in erster Linie im Wege der Fach- und Dienstaufsicht vorgenommen.

II.

Das Änderungsgesetz stärkt die Exekutivkontrolle entscheidend dadurch, dass es den Landesverfassungsschutz in Niedersachsen in eine dem Ministerium nachgeordnete Behörde ausgliedert. Auf diese Weise wird eine externe Selbstverwaltungskontrolle durch das Ministerium möglich. An dieser mangelt es im bisherigen System. Derzeit ist das Ministerium nach § 2 Abs. 2 NVerfSchG Verfassungsschutzbehörde ohne außenstehende und übergeordnete Instanz. Die fachliche und rechtliche Kontrolle des Niedersächsischen Verfassungsschutzes wird nach derzeitigem Konzept also lediglich innerhalb der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport, mithin durch ihren Behördenleiter und damit letztlich den jeweils amtierenden Minister ausgeübt.

Die geltende Rechtslage hat folglich den entscheidenden Nachteil, dass es an einer Instanz fehlt, die den Verfassungsschutz rechtlich-fachlich kontrolliert und den Minister zudem beraten könnte.

Diesen Gedanken greift das Änderungsgesetz mit § 2 Abs. 1 Satz 1 auf, indem es eine eigene und vom Ministerium gelöste Behörde schafft. Diese Ausgliederung ist auch deshalb sinnvoll, weil der Verfassungsschutz damit in die Lage versetzt wird, mit aktuellen Entwicklungen der Sicherheitslage Schritt zu halten oder ihr gar voraus zu sein. Dabei ist nicht nur an die technische Entwicklung zu denken, sondern auch an organisationsrechtliche und strukturelle Aspekte. Diese Herausforderungen bedürfen einer ständigen fachaufsichtlich begleiteten Evaluierung und Anpassung. Der Steuerung durch innerhalb der für die Nachrichtendienste zuständigen Exekutivkontrollorgane kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu. Für diese Herausforderungen schafft der mit dem Änderungsgesetz vorgelegte § 2 Abs. 1 Satz 1 beste Voraussetzungen.

III.

Das wachsame Auge der Demokratie soll verfassungsfeindliche Aktivitäten erkennen und beobachten und der Politik, der Justiz und gegebenenfalls der Öffentlichkeit gesicherte Erkenntnisse über Gefahren liefern, die dem Rechtsstaat und der Demokratie im eigenen Land erwachsen. Hierbei gilt es für den Verfassungsschutz stets belastendes wie entlastendes Material zu sammeln. Der zu überwachende Bereich ist dabei in der jüngeren Vergangenheit deutlich größer und unübersichtlicher geworden. Die Kriterien für eine eventuelle Verfassungsfeindlichkeit scheinen außerdem weniger trennscharf als in der Vergangenheit.

Diesen Anforderungen und Aufgaben begegnen die Sätze 2 bis 7 des § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes in besonderem Maße, indem sie eine Mindestaltersgrenze vorsehen, eine juristische Laufbahnbefähigung mit entsprechender Mindestberufserfahrung definieren und die parteipolitische Unabhängigkeit des Behördenleiters Verfassungsschutz Niedersachsen verlangen. Durch diese Anforderungen wird u. a. die Beratungsfunktion gegenüber dem Innenministerium gestärkt und hervorgehoben, aber auch die Exekutivkontrolle betont. Dem gleichen Zweck dienen die Wahl des Behördenleiters durch den Landtag und die über die Legislatur hinausgehende Amtsperiode des Verfassungsschutzpräsidenten sowie dessen Amtszeitbegrenzung. Die bei der Wahl vorgesehene 2/3 Mehrheit hilft zudem sicherzustellen, dass der Behördenleiter größt mögliche Unabhängigkeit hat.

IV.

§ 2 Abs. 2 des Änderungsgesetzes übernimmt das bisher in Absatz 1 geregelte Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutzbehörde und Polizei. Inhaltlich werden keine Änderungen vorgenom-

men. Die Herauslösung in den neu zu fassenden Absatz 2 ist erforderlich, um den besonderen Stellenwert des zu schaffenden Landesamtes für Verfassungsschutz und auch des Trennungsgebotes zu betonen.

§ 2 Abs. 3 des Entwurfs entspricht von Inhalt und Wortlaut dem derzeitigen § 2 Abs. 2 und wird insoweit ohne Änderungen übernommen.

§ 2 Abs. 4 des Entwurfs entspricht von Inhalt und Wortlaut dem derzeitigen § 2 Abs. 3 und wird insoweit ebenfalls ohne Änderungen übernommen.

V.

Der Gesetzentwurf stärkt die Institution Verfassungsschutz nach innen wie nach außen. Er dient damit zugleich der Steigerung der Akzeptanz des Verfassungsschutzes in der Gesellschaft, indem es dessen Arbeitsweise im Vergleich zur bestehenden Rechtslage verobjektiviert.

B. Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Soweit ersichtlich wird das Land Niedersachsen durch die Novellierung nicht mit Mehrkosten belastet.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer